



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., Arbeiter, 1120 Wien, S-Gasse, vertreten durch Mag. Peter Zivic, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Weihburggasse 20, vom 6. Februar 2006 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch AR Karl AMRING, vom 5. Jänner 2006 und vom 26. Mai 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für den Zeitraum 2002 bis 2005 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Der 1947 geborene Berufungswerber (=Bw.) ist seit Mitte des Jahres 2001 (nach längerer Abwesenheit wiederum) in Österreich als Bauarbeiter tätig. Erst im Jahr 2005 beantragte der Bw. durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2001 bis 2005. Er machte als Werbungskosten Heimfahrten zu seiner in Bosnien lebenden, eine Kleinlandwirtschaft betreibenden Gattin geltend.

Das Finanzamt führte die Arbeitnehmerveranlagungen **ohne** Berücksichtigung der mit dem Betrag des jeweils höchsten Pendlerpauschales beantragten Kosten der **Familienheimfahrten** durch. (Im Jahr 2001 erhielt der Bw. auch ohne die beantragten Werbungskosten die Lohnsteuer aus seinen Dienstverhältnissen zur Gänze angerechnet.)

„Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers von der Wohnung am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind nur Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen am Ort des Familienwohnsitzes eine Erwerbstätigkeit ausübt. Liegen die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung nicht vor, so können Kosten für Familienheimfahrten nur vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als vorübergehend wird bei einem verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Steuerpflichtigen mit mindestens einem Kind ein Zeitraum von zwei Jahren angesehen werden können. Da in Ihrem Fall die Voraussetzungen nicht zutreffen, konnten die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.“

Der Bw. brachte durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 Berufung ein und begründete diese wie folgt:

„Der Berufungswerber hat erst im August 2001 in Österreich begonnen zu arbeiten.

Laut herrschender Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sind die Familienheimfahrten zumindest für zwei Jahre nach Beginn der Beschäftigung des Steuerpflichtigen in Österreich, sohin für das Kalenderjahr 2002, anzuerkennen.

Zudem dauerte die Erteilung einer (Erst)Niederlassungsbewilligung zum Zweck des Familiennachzuges zugunsten der Ehefrau aufgrund bestehender Quotenpflicht einer solchen zumindest zwischen zwei und drei Jahren, weshalb ein Nachzug der Ehefrau an den Beschäftigungsstandort in Österreich im Jahr 2002 jedenfalls noch auf gar keinen Fall möglich war.

Schlussendlich geht aus der vorgelegten Familienstandsbescheinigung hervor, dass am Familienwohnsitz des Berufungswerbers in Bosnien-Herzegowina im Haushalt des Berufungswerbers mangels eigenen Einkommens und Vermögens und mangels einer eigenen Unterkunft auch der (bereits volljährige) Sohn des Berufungswerbers, dessen Ehefrau, sohin die Schwiegertochter des Berufungswerbers, und dessen zwei Kinder, sohin die Enkelkinder des Berufungswerbers leben. Da die Erteilung einer (Erst)Niederlassungsbewilligung zum Zweck des Familiennachzuges zugunsten von bereits volljährigen sog. Drittstaatsangehörigen-Kindern bzw. Schwiegerkindern nicht möglich ist, ist dem Berufungswerber die Aufgabe des Familienwohnsitzes in Bosnien-Herzegowina aus rechtlichen (Unterhaltpflicht gegenüber dem einkommens- und vermögenslosen Sohn und gegenüber den Enkelkindern) und sittlichen Gründen nicht möglich bzw. nicht zumutbar; siehe in diesem Zusammenhang auch das vor kurzem in Bezug auf einen bosnischen Gastarbeiter ergangene Erkenntnis des VwGH vom 18.10.2005, ZI. 2005/14/0046.

Es wird daher beantragt, der vorliegenden Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2002 vom 5.1.2006 - nach Möglichkeit mittels entsprechender Berufungsvorentscheidung gemäß § 276 BAO - aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass (auch) im Jahre 2002 die geltend gemachten (erhöhten) Werbungskosten für die Familienheimfahrten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung entsprechend berücksichtigt werden.“

Gegen die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2005 wurden im Wesentlichen gleichlautende Berufungen eingebbracht.

Das Finanzamt gab den Berufungen keine Folge:

„Bei der Beurteilung, ob die Beibehaltung des Familienwohnsitzes im Ausland beruflich veranlasst ist oder ob der Familienwohnsitz aus privaten Gründen in unüblicher Entfernung vom Beschäftigungsstandort beibehalten wird, ist u.a. die Einkommenssituation des Ehegatten zu berücksichtigen (§ 16 Einkommensteuergesetz 1988).“

Keine privaten Gründe liegen vor, wenn der Ehegatte am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte erzielt (VwGH vom 24.4.1996, 96/15/006, vom 28.5.1997, 96/13/0129, vom 17.2.1999, 95/14/0059).

Im ggst. Falle werden aus der Bewirtschaftung der Landwirtschaft keine steuerlich relevanten Einkünfte erzielt. Die aus dieser Bewirtschaftung hervorgehenden Güter tragen zur Versorgung der Familie bei; diese Tatsache stellt aber einen privaten Grund dar, der nicht geeignet ist, die Abzugsfähigkeit der aus der doppelten Haushaltssführung entstandenen Mehrkosten zu rechtfertigen.

Die als Familienheimfahrten geltend gemachten Aufwendungen finden daher keine steuerliche Anerkennung als Werbungskosten und es war spruchgemäß zu entscheiden.“

Der Bw. beantragte die Vorlage seiner Berufungen an den Unabhängigen Finanzsenat (=UFS). Er verwies auf die von ihm vorgelegten Urkunden und Unterlagen sowie auf einen in Kopie beigelegten Bericht aus der Tageszeitung „Die Presse“ v. 26.04.2006, in dem die hohe Arbeitslosigkeit in Bosnien Herzegowina erwähnt wird. Aus diesem Grund müsse er am Familienwohnsitz nicht nur seine Frau sondern auch den in seinem Haushalt wohnhaften arbeitslosen Sohn samt Schwiegertochter und Enkeln erhalten.

Aus den aktenkundigen Einkommensteuerbescheiden für 2002 bis 2005 gehen teils erhebliche (steigende) Zeiten der Arbeitslosigkeit des Bw. hervor.

An den Bw. erging folgender Vorhalt:

„Bezugnehmend auf Ihre oben angeführten Berufungen werden Sie ersucht, nachstehende Fragen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu beantworten und die angesprochenen Unterlagen vorzulegen:

Sie haben in Ihren Arbeitnehmererklärungen Kosten für Familienheimfahrten in Höhe des sogenannten „großen Pendlerpauschales“ (€ 2.100,00 bzw. ab 2004 € 2.421,00) als Werbungskosten geltend gemacht. Über die Ihnen tatsächlich im Einzelnen entstandenen Kosten wurden jedoch keinerlei Belege vorgelegt.

Sie werden daher um detaillierte Darlegung der Einzelpositionen, aus denen sich die geltend gemachten Kosten für die Familienheimfahrten zusammensetzen, und um deren belegmäßigen Nachweis gebeten, wobei insbesondere folgende Angaben zu machen und Unterlagen beizubringen sind:

Belege über die Bezahlung der geltend gemachten Kosten und - soweit dies aus den Belegen nicht entnommen werden kann - Namhaftmachung der Zahlungsempfänger (Name, Adresse, Betrag, Datum)

Genaue Aufstellung der einzelnen Heimfahrten mit Angaben zu jeder Reise hinsichtlich Datum der Hin- und Rückreise und verwendetem Verkehrsmittel

Bei Fahrten mit dem eigenen Auto wird um Vorlage des Fahrtenbuches und Bekanntgabe der genauen Fahrzeugdaten (Marke, Type, Erstzulassung, Fahrgestellnummer, Kennzeichen) gebeten und um Angabe der mitfahrenden Personen (Name, Adresse in Österreich, deren Destinationen der Reise)

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel wird um Vorlage der Fahrkarten gebeten

Bei Fahrten mit einem nicht im Eigentum des Berufungswerbers stehenden Fahrzeug wird um Nachweis der konkret geleisteten Kosten und

bei Nutzung eines Fahrzeugs des Arbeitsgebers: um Vorlage der Treibstoffrechnungen, Bekanntgabe der mitfahrenden Personen (Name, Adresse in Österreich, deren Destinationen der Reise), Bescheinigung des Arbeitgebers (Zeitpunkt und -dauer der Nutzung, genaue Bezeichnung des Fahrzeugs mit Type und Kennzeichen, Namhaftmachung der mitbenutzenden Personen),

bei Nutzung eines anderen Fahrzeugs: um Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrzeugs, Namhaftmachung des Fahrzeughalters, Namhaftmachung des Fahrzeugs, Namhaftmachung der mitfahrenden Personen (Name, Adresse in Österreich, deren Destinationen der Reise) gebeten.

Nachweise über die Durchführung der Fahrten (Ein-/Ausreisestampiglien etc.)

Wann wurden an Sie welche Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Niederlassung mit welchen Befristungen erteilt?

Für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenentgelt können keine Familienheimfahrten anerkannt werden.

Im Falle der Nichtbeantwortung bzw. der nur ungenügenden Beantwortung dieses Vorhaltes bzw. im Falle des ungenügenden Vorlage von Belegen müsste im Sinne der Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.07.2007, 2006/15/0111, im Zweifel vom Vorliegen einer kostenlosen Mitfahrmöglichkeit ausgegangen werden.“

Der Bw. legte dem UFS neben Ablichtungen seines Führerscheines, Zulassungsscheines, § 57a Abs. 4 KFG 1957-Gutachten und Zahlscheinabschnitten über die Zahlungen der Kraftfahrzeugversicherungen auch eine übersetzte „Erklärung unter Eid“ seiner Gattin vor, wonach er jede 2. Woche mit dem Auto nach Bosnien gekommen sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig sind im Fall des Bw. die **Kosten** der geltend gemachten **Familienheimfahrten** nach **Bosnien** zu seiner Frau und zum im Haushalt mit seiner Familie lebenden beschäftigungslosen Sohn.

In einer Reihe von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zu als Werbungskosten geltend gemachten Kosten für Familienheimfahrten durch Arbeitskräfte aus Nachfolgestaaten der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat der Gerichtshof die seitens der Finanzverwaltung geforderte Familienwohnsitzverlegung nicht nur innerhalb eines sonst angemessenen Zeitraumes von 2 Jahren als unzumutbar beurteilt (vgl. v. 15.11.2005, 2005/14/0039, v. 18.10.2005, 2005/14/0046, v. 21.06.2007, 2006/15/0313, v. 22.11.2006, 2004/15/0138, v. 22.11.2006, 2005/15/0011, v. 22.11.2006, 2006/15/0162 oder v. 19.10.2006, 2005/14/0127).

Grundsätzlich wird im Fall des Bw. auch unter Bedachtnahme auf das Alter des Bw. (Jahrgang 1947) von einer Unzumutbarkeit, den Wohnsitz an den Ort der Beschäftigung zu verlegen, auszugehen sein.

Der Bw. wurde vom Unabhängigen Finanzsenat unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof v. 26.07.2007, 2006/15/0111 aufgefordert, die **geltend gemachten Kosten nachzuweisen.**

Der Bw. ist der an ihn ergangenen **Aufforderung**, die Anzahl, die zeitliche Lagerung der Familienheimfahrten und die entstandenen Kosten nachzuweisen, jedoch **nur ungenügend** nachgekommen:

Er legte Ablichtungen seines Führerscheines, der Zulassungsscheine der 2 im Streitzeitraum benutzten PKW, Gutachten gem. § 57a Abs. 4 KFG 1967, Zahlscheinabschnitte über die Bezahlung der KFZ-Versicherung und eine (ins Deutsche übersetzte) „Erklärung unter Eid“ seiner Gattin vor, wonach ihr Gatte jede 2. Woche mit dem Auto nach Bosnien nach Hause komme, vor.

Belege über die Bezahlung beispielsweise von Benzin- oder Motorölkosten in Österreich, Bosnien oder einem anderen auf der Strecke gelegenen Staat legte der Bw. jedoch ebensowenig vor, wie ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung, aus der die Zahl der Heimfahrten und deren zeitliche Lagerung zu erkennen wären. Er stellte dem Senat auch keine Kopien seiner Reisepässe im Streitzeitraum zur Verfügung, aus denen die zeitliche Lagerung und Häufigkeit der Familienheimfahrten bewiesen bzw. zumindest glaubhaft gemacht worden wäre. Auch die Frage, ob er andere Arbeiter im Auto mitgenommen habe, ließ der Bw. unbeantwortet.

Die vom Bw. vorgelegten Belege beweisen nur, dass der Bw. im Streitjahr jeweils ein Kraftfahrzeug in Betrieb hatte, nicht jedoch, dass er damit auch alle 2 Wochen Familienheimfahrten unternahm.

Die „Erklärung der Gattin“ beurteilt der UFS angesichts des Umstandes, dass der Bw. vor allen in den Jahren 2003 bis 2005 im steigenden Ausmaß arbeitslos war (2002: rd. 4 Wochen, 2003: rd. 18 Wochen, 2004: rd. 17 Wochen und 2005 rd. 20 Wochen) und dadurch empfindliche Lohneinbußen hinnehmen musste, die ihn zweifellos zu Einsparungsmaßnahmen nötigten, als reine Zweckbehauptung.

Der UFS geht daher im Sinne des oben zitierten Erkenntnisses vom 26.07.2007, 2006/15/0111 mangels Beibringung der geforderten Nachweise und Belege vom Vorliegen einer kostenlosen Mitfahrmöglichkeit aus.

Die Berufungen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 5. August 2009